

IN DIESER AUSGABE



1. Informationen zur Abänderung des Verzeichnisses der Tätigkeiten, welche von der Schließung befreit sind
2. Ausschreibungen für Unternehmen für Beiträge in Höhe von bis zu 100%, betreffend die Produktion von ärztlichen Artikeln und Artikeln für den individuellen Schutz

1

Informationen zur Abänderung des Verzeichnisses der Tätigkeiten, welche von der Schließung befreit sind

Für alle MwSt.-Subjekte

In unserer letzten Newsletter 12/2020 haben wir Sie über die ab dem 26.03.2020 von der Schließung betroffenen Produktions- und Handelstätigkeiten informiert, sowie über jene Tätigkeiten, welche von dieser Schließung nicht betroffen sind.

Am 25.03.2020 abends wurde mit Dekret des Ministeriums für wirtschaftliche Entwicklung bereits ein neues Verzeichnis der ATECO-Codes genehmigt, welches die von der Schließung nicht betroffenen Produktions- und Handelstätigkeiten auflistet und das vorherige Verzeichnis (und folglich Anlage 1 zum Dekret des Ministerpräsidenten vom 22. März 2020) ersetzt.

Der vollständige Text des Dekrets, das diese neue Auflistung der ATECO-Codes enthält, kann im Internet unter folgendem Link abgerufen werden:

<https://www.mise.gov.it/images/stories/normativa/DM-MiSE-25-03-20.pdf>.

Dieses neue Verzeichnis ist etwas eingeschränkter als das vorhergehende Verzeichnis, da bestimmte Tätigkeiten, die in der ersten Fassung des Verzeichnisses der ATECO-Codes von

der Schließung nicht betroffen waren, nun doch von der Schließung betroffen sind. In diesem Fall können die betroffenen Unternehmen ihre Tätigkeit noch bis Samstag, den 28. März um 24:00 Uhr fortführen.

Unseren Kunden, die aufgrund der ersten Fassung des Verzeichnisses der ATECO-Codes ihre Tätigkeit bisher fortsetzen konnten, empfehlen wir daher zu prüfen, ob die Voraussetzungen zur Fortsetzung der Tätigkeit weiterhin bestehen.

2

Ausschreibungen für Unternehmen für Beiträge in Höhe von bis zu 100%, betreffend die Produktion von ärztlichen Artikeln und Artikeln für den individuellen Schutz

Für alle MwSt.-Subjekte

Es wurde eine Ausschreibung veranlasst, zwecks Erlangung von Beihilfen bis zu 100%, ausgerichtet auf die Produktion von ärztlichen Artikeln und Artikeln für den individuellen Schutz. Die Ausschreibung wurde durch die Verordnung 4/2020 des außerordentlichen Kommissars, zuständig für den Corona Virus-Notstand, freigegeben und ist im Internet unter dem folgenden Link abrufbar: https://www.gazzettaufficiale.it/atto/serie_generale/caricaDettaglioAtto/originario?atto.dataPubblicazioneGazzetta=2020-03-24&atto.codiceRedazionale=20A01824&elenco30giorni=false

Aus technischer Sicht besteht die Ausschreibung aus einer Finanzierung in Höhe von 75% der zulässigen Ausgaben. Sofern das teilnehmende Unternehmen die Investition:

- innerhalb von 15 Tagen tätig, wird die Finanzierung zu 100% in einen Investitionsbeitrag umgewandelt;
- innerhalb von 30 Tagen tätig, wird die Finanzierung zu 50% in einen Investitionsbeitrag umgewandelt;
- innerhalb von 60 Tagen tätig, wird die Finanzierung zu 25% in einen Investitionsbeitrag umgewandelt.

Die Unternehmen können bei der Ausschreibung online teilnehmen, ab dem 26. März 2020 um 12:00 Uhr.



Die hier enthaltenen Informationen sind zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Newsletter gültig; die gesetzlichen Bestimmungen können sich in der Zwischenzeit jedoch geändert haben. Der Inhalt der Newsletter stellt kein Gutachten in Steuer- und/oder Rechtsfragen dar und kann auch nicht als solches für eine spezifische Situation herangezogen werden. Bureau Plattner übernimmt keine Haftung für unternommene oder unterlassene Handlungen, welche auf Basis dieser Newsletter durchgeführt werden.

Alle Informationen über unsere Datenschutzbestimmungen entnehmen Sie bitte der Privacy Policy auf unserer Homepage: <https://www.bureauplattner.com/it/cookie/>. Für Fragen hierzu können Sie sich gerne an folgende E-Mail Adresse wenden: privacy@bureauplattner.com.

© Bureau Plattner – Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Rechtsanwälte
www.bureauplattner.com

